

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00105 vom 4. Februar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00105 du 4 février 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00105 del 4 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1977, war seit März 2002 bei der Y.____ AG als LKW-Chauffeur in einem 100 %-Pensum angestellt und da durch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am

E. 2

am 7. September 2017 einen Autounfall hatte und sich die linke Hand brach sowie eine Thorax-Prellung zuzog (vgl. Unfallmeldung vom 3. Oktober 2017, Urk. 8/3).

Die Erstbehandlung erfolgte im Spital Z.____ in der chirurgischen Klinik, wo gestützt auf bildgebende Befunde eine Luxationsfraktur metacarpal IV und V Hand links, eine Rissquetschwunde

an der IV und V Hand links sowie Refluxbeschwerden diagnostiziert wurden (Urk. 8/23). Am Folgetag wurde der Versicherte zur operativen Versorgung in die Handchirurgie des Spitals A.____ überwiesen (Urk. 8/15). Die Suva erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld; Urk. 8/11).

Gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung vom 5. April 2019 (Urk. 8/233) und ausgehend davon, dass dem Versicherten unter Berücksichtigung des Zumutbarkeitsprofils körperlich mittelschwere Tätigkeiten - mithin auch die angestammte Tätigkeit (vgl. Urk. 8/254, Urk. 8/260) - auch mit den vorhandenen Unfallfolgen zumutbar seien, stellte die Suva ihre Taggelderleistungen per 1. Juli 2019 ein (vgl. Schreiben vom 18. Juni 2019, Urk. 8/263)

und verneinte mit Verfügung vom 17. Juni 2019 sowohl einen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung als auch einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Urk. 8/256). Da gegen erhob der Versicherte unter Beilage eines neurologischen Untersuchungsberichts von Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 24. Juli 2019 (Urk. 8/274/

E. 10

) am 19. August 2019 Einsprache (Urk. 8/273). In der Folge zog die Suva ihren Entscheid zurück und nahm weitere Abklärungen vor (vgl. Schreiben vom 18. März 2020, Urk. 8/288). Gestützt auf die ärztliche Beurteilung von Dr. med. C.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, (Urk. 8/278) verneinte die Suva mit Verfügung vom 23. Dezember 2020 abermals so wohl einen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung als auch einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Urk. 8/326). Die da gegen erhobene Einsprache vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.